

Einwohnergemeinde Barga BE



Hausordnung der Mehrzweckhalle (MZH) Barga BE

vom 25. Juni 2024

Sorgfalts- pflichten	<p>Art. 1 ¹ Die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH) hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten.</p> <p>² Jedermann ist gehalten zu den Anlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen, die Anlagen ordnungsgemäss zu benutzen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen des Hauswartes und des beauftragten Personals sind einzuhalten.</p>
Wegweisungs- recht	<p>Art. 2 ¹ Neben den Schulleitungen, dem Hauswart sowie weiteren beauftragten Personen, wird den Benutzenden in allen Räumen der MZH und Aussenanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt, das gegenüber störenden Personen wirksam ist.</p> <p>² Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die gegen die Benutzungsvorschriften verstossen</p>
Haftung	<p>Art. 3 ¹ Für Unfälle auf und in den Anlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.</p> <p>² Für Diebstähle auf und in den Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.</p> <p>³ Die Benutzenden haften für die von ihnen verursachten Schäden.</p>
Veranstaltungen	<p>Art. 4 ¹ Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Einholen von Bewilligungen- den Abschluss aller notwendigen Versicherungen- die Bestuhlung von Halle und Bühne- die Reinigung der benutzten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen muss besenrein und der Abfall entsorgt sein.- Ungehinderte Zufahrt für Notfall- und Rettungsfahrzeuge <p>² Es ist ein Parkdienst einzusetzen.</p> <p>³ Nach Wochenendveranstaltungen müssen die gesamten Anlagen per Sonntag 21.00 Uhr besenrein zur Abgabe bereit sein.</p> <p>⁴ Die Notausgänge sind freizuhalten.</p>
Restaurations- betriebe	<p>Art. 5 ¹ Für die Nutzung der Küche werden vom Veranstalter Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig sind (in der Regel ist dies die gesuchstellende Person).</p> <p>² Sämtliches benutztes Geschirr, Besteck, etc. ist in gereinigtem Zustand abzugeben.</p> <p>³ Beschädigtes/verlorenes Geschirr, Besteck etc. wird in Rechnung gestellt.</p>
Schlüsselab- gabe	<p>Art. 6 ¹ Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch nicht vereins-, organisations- oder schulintern weitergegeben werden.</p> <p>² Jeder verantwortlichen Person mit einer Dauerbewilligung wird durch die Gemeindeverwaltung gegen Quittung ein Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verloren gegangene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzenden zu tragen.</p> <p>³ Zum Bezug eines Schlüssels ist ein Depot von CHF 50.00 zu hinterlegen. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet. Alle Schlüsselbezüger</p>

werden vom Hauswart in die örtlichen Benutzungsvorschriften eingeführt, bevor sie einen Schlüssel ausgehändigt bekommen.

Schlüssel-
rückgabe

Art. 7 Bei Aufgabe der Funktion im Verein oder der Organisation sowie bei Rückgabe der benutzten Anlagen, ist der bezogene Schlüssel dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Verbote

Art. 8 Verboten ist

- das Rauchen in allen Räumen.
Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung des Rauchverbotes in geschlossenen öffentlichen Räumen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich.
- das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und allen Anlagen.
Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetriebe, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
- das Essen und Trinken auf den Spielflächen der Turnhalle.
Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetriebe, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
- das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Fussballschuhen oder andere für den Boden schädlichen Schuhen.
- das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art in der Turnhalle.
- Spielbälle für den Aussenbetrieb in der Turnhalle.

Turnschuhe

Art. 9 ¹ Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind, sowie Geräteschuhen, Antirutsch-Socken oder Barfuss betreten werden.

² Ausnahmen dazu bilden bewilligte Veranstaltungen, bei welchen Besuchende mit Strassenschuhen die Anlage betreten dürfen.

³ Für Innen- und Aussenanlagen dürfen nicht die gleichen Schuhe benutzt werden.

Sperrung

Art. 10 Die Sportanlagen können zwecks Schonung oder Sanierung für bestimmte Zeit gesperrt werden.

Bühne und
Trennwände

Art. 11 Diese dürfen nur durch instruiertes Personal bedient respektive auf- und abgebaut werden.

Schäden

Art. 12 ¹ Jegliche Schäden und Defekte an Gebäuden, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

² Für Reparatur- und Ersatzkosten bei mutwillig verursachten Schäden und Defekten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsnehmenden.

- Verluste** **Art. 13** Wer Material der Gemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust wie auch für die allfälligen Folgen. Kann die betroffene Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmende solidarisch.
- Ausleihe Material und Geräte** **Art. 14** Material und Geräte werden nur auf schriftliches Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Die Gesuchsteller tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Benutzung und die saubere Rückgabe.
- Garderoben** **Art. 15** Die Zuteilung der Garderoben wird durch den Belegungsplan geregelt. Die Bewilligungsnehmenden sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einem einwandfreien Zustand hinterlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben.
- Weitergehende Bestimmungen** **Art. 16** Die allfällig vorhandenen weitergehenden Bestimmungen sind zu beachten und die Anweisungen des Hauswarts zu befolgen.
- Lichterlöschen** **Art. 17** ¹ Um 22:00 Uhr müssen alle Beleuchtungen der Anlagen ausgeschaltet und die Beschallungsanlage ausser Betrieb sein. Die Sportanlagen sind spätestens 30 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung zu verlassen und alle Eingänge von den Verantwortlichen der Vereine oder Organisationen abzuschliessen. Der Belegungsplan bestimmt die Verantwortlichkeit.
² Für spezielle Veranstaltungen kann das zuständige Ressort auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zum Lichterlöschen erteilen.
- Inkraftsetzung** **Art. 18** Die vorliegende Hausordnung wurde vom Gemeinderat am 25. Juni 2024 genehmigt. Sie tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marc Känel

sig. Monika Käch